

Einschreiben
Frau Jeannine Williner
Präsidentin NCOS
Furkastrasse 615
3985 Münster



Kontakt Patrick Mattig ☎ 027 606 24 76
patmat@admin.vs.ch

Datum 10. März 2021

Verfügung

betreffend Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer

für

den Verein Nepal Children Organisation Switzerland

Sehr geehrte Frau Williner

In eingangs aufgeführter Angelegenheit ersuchten Sie die Steuerverwaltung des Kantons Wallis, die Steuerbefreiung des Vereins Nepal Children Organisation Switzerland festzustellen.

Eingesehen:

- das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG);
- das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG);
- das Steuergesetz des Kantons Wallis vom 10. März 1976 (StG)



wird verfügt:

1. Der Verein Nepal Children Organisation Switzerland mit Sitz in der Gemeinde Grächen wird gestützt auf Art. 79 Abs. 1 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht befreit, unter der Voraussetzung, dass Art. 27 der Statuten bis spätestens am 31. Dezember 2022 dahingehend abgeändert wird, als ausdrücklich vorgesehen wird, dass das bei der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen zwingend einer anderen gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen wird. Wird die Bedingung nicht erfüllt, fällt die Steuerbefreiung rückwirkend dahin. Die Steuerbefreiung bezieht sich auf die Erhebung sämtlicher Steuern für juristische Personen, d.h. auf die Gewinnsteuer (Art. 80 - 93 StG), auf die Kapitalsteuer (Art. 94 - 100 StG), auf die Grundstücksteuer (Art. 101 StG) sowie allenfalls auf die Mindeststeuer gemäss Art. 102 - 104 StG. Was die Erbschafts- und Schenkungssteuer betrifft, legt Art. 112 Abs. 1 lit. f StG fest, dass Zuwendungen an ausschliesslich gemeinnützige juristische Personen steuerfrei sind, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Auf die Gegenrechtsbestimmung des Sitzkantons für ausserkantonale juristische Personen sei hingewiesen. Von der Steuerbefreiung *ausgeschlossen* sind jedoch Steuern für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung des besonderen, steuerbefreiten Zweckes, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetrieb dienen (Art. 79 Abs. 2 StG).
2. Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können bei *natürlichen Personen* und hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuern bis zu 20 % des Reineinkommens in Abzug gebracht werden (Art. 29 Abs. 1 lit. i StG). Mit Bezug auf die direkte Bundessteuer können solche freiwilligen Zuwendungen von den Einkünften abgezogen werden, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen (Art. 33a DBG).
3. Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, gehören bei *juristischen Personen* gemäss Art. 82 lit. b StG bis zu 10 % (ab 2011 bis zu 20 %; Kantons- und Gemeindesteuern) und gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG bis zu 20 % (direkte Bundessteuern) des Reingewinnes zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden.
4. **Eine allfällige Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist der Steuerverwaltung des Kantons Wallis umgehend mitzuteilen. Der Verein ist verpflichtet, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich eine Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht unaufgefordert einzureichen.** Die Steuerbehörde behält sich das Recht vor, allenfalls weitere Aufschlüsse zu verlangen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird diese rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben waren, aufgehoben.
5. Die Verfügung ist ordentlich mitzuteilen:
 - der Sektion juristische Personen (mit den Akten)
 - der Sektion natürliche Personen
 - der Sektion Erbschafts- und Schenkungssteuer
 - der Gemeinde Grächen
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der kantonalen Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten, schriftlich Einsprache erhoben werden.
7. Es wird eine Gebühr von Fr. 100.- für den Erlass der vorliegenden Verfügung erhoben.

Freundliche Grüsse



Rechtsabteilung
Patrick Mattig